
Kirchengesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 2, 3 und 4

² Unter dem Namen "Stiftung Kirchengut" (kurz: Stiftung) bildet das "Kirchen- und Schulgut" zu Gunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal.

³ Die Stiftung hat zum Zweck,

- a. ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen (kurz: Gebäude und Areale) dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort (kurz: Kirchgemeinden) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen;
- b. ihre übrigen Vermögensbestandteile nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften.

⁴ Der Landrat regelt im Dekret:

- a. die Stiftungsorganisation und die Stiftungsaufsicht;
- b. Übernahme, Nutzung und Unterhalt der Gebäude und Areale durch die Kirchgemeinden sowie das Entgelt;
- c. die Voraussetzungen für den Verkauf der Pfarrhäuser an die Kirchgemeinden sowie die Kommission für die endgültige Festlegung des Kaufpreises,
- d. die Nutzung des Stiftungseigentums durch die Einwohnergemeinden für den Friedhof.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹ GS 20.131, SGS 191

Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Kirchengesetz Vom 3. April 1950</p> <p>§ 9</p> <p>¹ Die Kirchen verwalten ihr Vermögen selbständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Das Kirchenvermögen darf zu keinen anderen Zwecken als denjenigen, die die betreffende Kirche verfolgt, verwendet werden.</p> <p>² Das "Kirchen- und Schulgut" wird in eine Stiftung zu Gunsten der reformierten Landeskirche umgewandelt und weiterhin vom Staate verwaltet. Es darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.</p> <p>³ Der Landrat regelt im Dekret die Verwaltung der Stiftung Kirchen- und Schulgut sowie deren Beziehungen zu den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche.</p>	<p>Kirchengesetz Änderung vom ...</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</p> <p>I.</p> <p>Das Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 9 Absätze 2, 3 und 4</p> <p>² Unter dem Namen "Stiftung Kirchengut" (kurz: Stiftung) bildet das "Kirchen- und Schulgut" zu Gunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal.</p> <p>³ Die Stiftung hat zum Zweck,</p> <p>a. ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen (kurz: Gebäude und Areale) dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort (kurz: Kirchgemeinden) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen;</p> <p>b. ihre übrigen Vermögensbestandteile nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften.</p> <p>⁴ Der Landrat regelt im Dekret:</p> <p>a. die Stiftungsorganisation und die Stiftungsaufsicht;</p>

	<ul style="list-style-type: none">b. Übernahme, Nutzung und Unterhalt der Gebäude und Areale durch die Kirchgemeinden sowie das Entgelt;c. die Voraussetzungen für den Verkauf der Pfarrhäuser an die Kirchgemeinden sowie die Kommission für die endgültige Festlegung des Kaufpreises,d. die Nutzung des Stiftungseigentums durch die Einwohnergemeinden für den Friedhof. <p>II.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.</p>
--	--

Dekret über die Stiftung Kirchengut

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 9 Absatz 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stiftungszweck

¹ Die Stiftung Kirchengut (kurz: Stiftung) hat den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen (kurz: Gebäude und Areale) dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den unter § 5 aufgeführten Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (kurz: Kirchgemeinden) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

² Sie bewirtschaftet ihre übrigen Vermögensbestandteile nach kaufmännischen Grundsätzen und kann sie veräussern, im Baurecht abgeben, verpachten oder vermieten. Sie kann Grundeigentum erwerben.

³ Alle vereinnahmten Entgelte, Vermögenserträge und Verkaufserlöse sind für den Stiftungszweck und die Stiftungsverwaltung zu verwenden.

§ 2 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche (kurz: Kirchenrat) die Mitglieder des Stiftungsrates und bestimmt dessen Präsidenten oder Präsidentin.

³ Der Vorschlag des Kirchenrates berücksichtigt in angemessener Weise die Interessenvertretung der Kirchgemeinden und der Pfarerschaft.

§ 3 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestellt eine Geschäftsführung und regelt deren Aufgaben.

² GS 20.131, SGS 191

§ 4 Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Stiftung und ihre Organe aus.

§ 5 Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden gemäss § 1 Absatz 1 sind:

1. Arisdorf - Giebenach - Hersberg,
2. Bennwil - Hölstein - Lampenberg,
3. Biel - Benken,
4. Binningen - Bottmingen,
5. Birsfelden,
6. Bretzwil - Lauwil,
7. Bubendorf - Ramlinsburg,
8. Buus - Maisprach,
9. Diegten - Eptingen,
10. Frenkendorf - Füllinsdorf,
11. Gelterkinden - Rickenbach - Tecknau,
- 12.. Kilchberg - Rünenberg - Zeglingen,
13. Langenbruck,
14. Läuelfingen,
15. Lausen,
16. Liestal - Seltisberg,
17. Münchenstein,
18. Muttenz,
19. Oltingen - Wenslingen - Anwil,
20. Ormalingen - Hemmiken,
21. Pratteln - Augst,
22. Reigoldswil - Titterten,
23. Rothenfluh,
24. Rümelingen - Buckten - Häfelfingen - Känerkinden - Wittinsburg,
25. Sissach - Böckten - Diepflingen - Itingen - Thürnen,
26. Tenniken - Zunzgen,
27. Waldenburg - Oberdorf - Niederdorf - Liedertswil,
28. Wintersingen - Nusshof,
29. Ziefen - Lupsingen - Arboldswil.

§ 6 Pfarrperson

Pfarrperson im Sinne dieses Dekrets ist jede Person, welche die pfarramtlichen Funktionen in der Kirchgemeinde ausübt.

B. Gebäude und Areale

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Beschrieb

¹ Der Stiftungsrat beschreibt für jede Kirchengemeinde die zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale nach Art, Umfang und Benützung.

² Er hört vorgängig die Kirchenpflege an.

³ Als Areale gelten die die Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude umgebenden Flächen mit den zugehörigen Mauern, Zäunen, Brunnen und dgl.

§ 8 Übernahmepflicht

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale zu übernehmen.

II. Nutzungen

§ 9 Nutzung der Kirche

¹ Die Kirchengemeinden nutzen die Kirche für ihre Bedürfnisse.

² Sie können die Kirche Dritten für Anlässe gegen angemessenes Entgelt zum Gebrauch überlassen.

§ 10 Nutzung des Wohnteils des Pfarrhauses

¹ Die Kirchengemeinden vermieten den Wohnteil des Pfarrhauses mit dem zugehörigen Garten der Pfarrperson, nutzen ihn für eigene Bedürfnisse oder vermieten ihn Dritten.

² Der Wohnteil des Pfarrhauses soll in erster Linie der Pfarrperson vermietet werden.

§ 11 Vermietung an die Pfarrperson

¹ Die Kirchengemeinde erhebt von der Pfarrperson denjenigen Zins für die Vermietung des Wohnteils des Pfarrhauses, der vom Kirchenrat festgelegt wird.

² Die Kirchengemeinde und die Pfarrperson regeln die übrigen Einzelheiten der Vermietung des Wohnteils des Pfarrhauses in einem schriftlichen, privatrechtlichen Vertrag.

§ 12 Nutzung des Oekonomieteils des Pfarrhauses sowie der Nebengebäude

Die Kirchgemeinden nutzen den Oekonomieteil des Pfarrhauses sowie die Nebengebäude nach freiem Ermessen. Sie können sie vermieten.

III. Entgelt

§ 13 Entgelt

¹ Das Entgelt für die zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale ist ungeachtet der Anzahl Gebäude für alle Kirchgemeinden einheitlich und darf die Höhe des Mietzinses gemäss § 11 Absatz 1 nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben Absatz 2 sowie die §§ 14, 18 Absatz 2 und 22 Absatz 1.

² Das Entgelt

- a. entfällt für die Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen wegen fehlenden Pfarrhauses,
- b. ist für die Kirchgemeinde Ziefen-Lupsingen-Arboldswil wegen des Sigristenhauses angemessen zu erhöhen.

³ Der Stiftungsrat legt das Entgelt fest.

§ 14 Befreiung vom Entgelt

¹ Kirchgemeinden, die den Wohnteil des Pfarrhauses wegen einer bevorstehenden Pfarrwahl nicht vermieten, sind während der unvermieteten Dauer, höchstens jedoch während eines Jahres, von der Zahlung des Entgelts gemäss § 13 Absatz 1 befreit.

² In ausserordentlichen Fällen kann der Stiftungsrat die Dauer der Befreiung angemessen verlängern.

IV. Unterhalt

§ 15 Unterhalt und Renovation

¹ Der Stiftungsrat und die Kirchgemeinde legen zusammen Umfang und Zeitpunkt der Unterhalts- und Renovationsmassnahmen für die Gebäude und Areale fest. Bei Uneinigkeit entscheidet der Stiftungsrat.

² Die Stiftung und die Kirchgemeinde tragen gemeinsam je zur Hälfte die Unterhalts- und Renovationskosten.

³ Die Stiftung schreibt allfällige Beiträge der Denkmalpflege der Kirchgemeinde gut.

⁴ Die Beiträge der Einwohnergemeinden an den Unterhalt richten sich nach § 11 Absätze 2 und 3 des Kirchengesetzes³.

§ 16 Innenausbauten

¹ Die Kirchgemeinden dürfen mit Genehmigung des Stiftungsrates sowie auf eigene Rechnung

- a. kleinere Innenausbauten in der Kirche vornehmen,
- b. Innenausbauten im Pfarrhaus oder in Nebengebäuden vornehmen.

² Die Stiftung kann sich an den Kosten der Innenausbauten beteiligen.

³ Sie schreibt allfällige Beiträge der Denkmalpflege der Kirchgemeinde gut.

§ 17 Reinigung und kleine Ausbesserungen

¹ Die Kirchgemeinden reinigen die zur Verfügung gestellten Gebäude und Areale und nehmen die notwendigen, kleinen Ausbesserungen vor. Sie tragen die Kosten.

² Vorbehalten bleiben andere vertragliche Regelungen mit der Pfarrperson oder mit Dritten.

³ Als kleine Ausbesserungen gelten diejenigen Massnahmen, die ohne besonderes Fachwissen ausgeführt werden können.

V. Rücknahme des Pfarrhauses

§ 18 Anspruch

¹ Kirchgemeinden, in denen aufgrund eines Zusammenarbeitsvertrages gemäss Artikel 4 Absatz 5 der Verfassung vom 8. Juli 1952⁴ der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft keine Pfarrstelle mehr besteht, können von der Stiftung die Rücknahme des Pfarrhauses mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen verlangen.

² Sie sind vom Entgelt gemäss § 13 Absatz 1 befreit.

§ 19 Verwendung

¹ Die Stiftung vermietet zurückgenommene Pfarrhäuser Dritten.

² Sie darf sie nicht veräussern oder im Baurecht abgeben.

³ GS 20.131, SGS 191

⁴ SGS 194

C. Kauf des Pfarrhauses

§ 20 Anspruch

¹ Die Kirchgemeinden können den Verkauf des Pfarrhauses mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen an sie verlangen.

² Können sich der Stiftungsrat und die Kirchgemeinde nicht über den Preis einigen, kann die Kirchgemeinde die Kaufpreiskommission (kurz: Kommission) anrufen.

³ Die Kommission legt den Kaufpreis fest. Ihr Entscheid ist endgültig.

§ 21 Kommission

¹ Der Kirchenrat wählt von Fall zu Fall die Kommission und bestimmt deren Präsidenten oder Präsidentin.

² Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder je zwei unbeteiligten Kirchgemeinden angehören müssen und die drei übrigen Mitglieder sachkundig sein sollen.

³ Die Kosten der Kommission gehen zu Lasten der Stiftung.

§ 22 Folgen des Kaufs

¹ Kirchgemeinden, die das Pfarrhaus gekauft haben, sind vom Entgelt gemäss § 13 Absatz 1 befreit.

² Sie nehmen selbständig und auf eigene Kosten die Unterhalts- und Renovationsmassnahmen des gekauften Pfarrhauses mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen vor.

§ 23 Veräusserungs- und Baurechtsverbot

Die Kirchgemeinden dürfen die gekauften Pfarrhäuser mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen nicht veräussern oder im Baurecht abgeben. Dies ist grundbuchlich zu sichern.

§ 24 Rückkauf des Pfarrhauses

¹ Die Kirchgemeinden können von der Stiftung den Rückkauf des Pfarrhauses mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen verlangen.

² Können sich der Stiftungsrat und die Kirchgemeinde nicht über den Preis einigen, kann die Kirchgemeinde die Kommission anrufen.

³ Die Kommission legt den Rückkaufspreis fest. Ihr Entscheid ist endgültig.

D. Friedhof

§ 25 Boden, Gebäude und Gebäudeteile der Stiftung

¹ Die Stiftung stellt den Einwohnergemeinden ihren Boden, der beim In-Kraft-Treten dieses Dekrets als Friedhof genutzt wird, unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Einwohnergemeinde entrichtet der Stiftung für die Gebäude und Gebäudeteile, die dem Begräbniswesen dienen, ein angemessenes Entgelt.

³ Die Stiftung und die Einwohnergemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und gegebenenfalls das Entgelt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

⁴ Können sich die Stiftung und die Einwohnergemeinde nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.

§ 26 Gebäude und Gebäudeteile der Kirchgemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, ein angemessenes Entgelt.

² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung und das Entgelt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

³ Können sich die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Erstellung der Beschriebe

Die Beschriebe gemäss § 7 müssen innert 5 Jahren seit In-Kraft-Treten dieses Dekrets erstellt sein.

§ 28 Änderung und Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Erlasse

¹ Der Ingress des Kirchendekrets vom 9. März 1989⁵ wird wie folgt geändert:

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8c Absatz 5 des Kirchengesetzes in der Fassung vom 9. März 1989, beschliesst:

² Es werden aufgehoben:

- a. die §§ 3 und 4 des Kirchendekrets vom 9. März 1989⁶,

⁵ GS 30.82, SGS 191.1

⁶ GS 30.82, SGS 191.1

- b. der Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 1951⁷ betreffend das Kirchen- und Schulgut nach der Neuordnung des Kirchenwesens.

§ 29 In-Kraft-Treten

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieses Dekrets.

⁷ GS 20.305, SGS 192.12